



# **Korschenbroich**

Stadt. Land. Heimat.

## **Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte**

vom 29.11.2019

## **Präambel**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Entgelterhebung**

Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich, für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt Korschenbroich ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung ist Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge bezüglich der in dieser Entgeltordnung enthaltenen Leistungen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Amt 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb schriftlich bestätigt werden. Die Entgeltordnung gilt auch für Leistungen der Stadt zur Beseitigung von Schäden, für die Dritte ersatzpflichtig sind, wenn sie durch das Amt 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb ausgeführt werden.

## **§ 3 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Inanspruchnahme veranlasst oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides (Rechnung) fällig.

## **§ 4 Entgelthöhe**

Die Höhe des Netto-Entgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nicht. Wenn die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Korschenbroich ist dann zur Nachforderung der Umsatzsteuer berechtigt.

Eingetragene Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Korschenbroich haben, sowie Schulen und Kirchengemeinden der Stadt Korschenbroich können ganz oder teilweise von der Zahlung des Entgeltes befreit werden, wenn die seitens des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen oder ähnlicher Anlässe stehen, die dem jeweiligen satzungsmäßigen Zweck entsprechen, nicht ausschließlich der Gewinnerzielung dienen und im Interesse der Stadt Korschenbroich liegen. Im Interesse der Stadt Korschenbroich liegen insbesondere solche Veranstaltungen, die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern. Über Befreiungen entscheidet der Bürgermeister, die nach der Anlage zur Entgeltordnung berechneten Entgelte werden in diesen Fällen durch das Stadtmarketing übernommen.

**§ 5**  
**Inanspruchnahme von Leistungen**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb sind ein schriftlicher Antrag mit Begründung sowie eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Eine Inanspruchnahme ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Ein Anspruch auf ein Tätigwerden des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb oder die Entleihe von Materialien besteht daher nicht. Ein Antrag auf Leistungen des Amtes 67/Amt für Grünpflege und Baubetrieb kann von eingetragenen Vereinen und sonstigen Organisationen für Veranstaltungen/sonstige Anlässe gestellt werden, die ihren Sitz in der Stadt Korschenbroich haben, wenn diese im Interesse der Stadt liegen. Im Interesse der Stadt liegen insbesondere Veranstaltungen/Anlässe die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern. Ein Antrag für die Entleihe von Materialien, der von jedermann gestellt werden kann, ist mindestens drei Werktage vor Abholung, ein Antrag auf sonstige Leistungen mindestens sieben Werktage vorher einzureichen. Die Entleihe ist auf das Stadtgebiet Korschenbroich begrenzt. Mit dem Antrag für das Entleihen, die Lieferung oder die Aufstellung von Verkehrszeichen ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Korschenbroich vorzulegen.

**§ 6**  
**Pflichten und Haftung des Benutzers bei Entleihen**

Die entliehenen Materialien sind nur zweckentsprechend innerhalb des genehmigten Zeitraums einzusetzen. Die entliehenen Gegenstände sind in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie zur Zeit der Ausleihe waren. Der Antragsteller haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder Dritte an der entliehenen Sache verursacht haben. Die Stadt ist berechtigt, Schäden der entliehenen Sache entweder auf Kosten des Benutzers zu beheben oder Schadensersatz zwecks Ersatzanschaffung zu verlangen. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu benutzen und in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt er die volle Haftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im verschmutzten Zustand zurückgebrachte Teile werden auf seine Kosten gereinigt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte vom 31.10.2018 außer Kraft.

**Entgelte für die Ausleihe von Verkehrszeichen (VZ)**

1. Je VZ bei eigener Abholung und Rückgabe sowie eigenem Auf- und Abbau:

**Preis je Woche (maximale Ausleihdauer 4 Wochen):**

VZ mit Pfosten und Standfuß	20,00 €
Leitkegel (VZ 610)	5,00 €
Leitbake (VZ 605) ohne Leuchte	15,00 €
Leitbake (VZ 605) mit Leuchte	20,00 €
Absperrschranke (VZ 600) ohne Leuchten	25,00 €
Absperrschranke (VZ 600) mit Warnleuchten	35,00 €
Absperrgitter/Demogitter	10,00 €
gelbe Warnleuchten für Container/Bauzaun	10,00 €
Zusatzzeichen	10,00 €

2. Pauschale für die Anlieferung und Abholung durch das Amt 67/Amt für Grünflächen und Baubetrieb (ohne Auf- und Abbau):

a) bis zu 3 VZ	90,00 €
b) bis zu 10 VZ	240,00 €

Anlieferung größerer Mengen wird durch Addition der beiden oberen pauschalen Positionen ermittelt und abgerechnet.

3. Auf- und Abbau durch das Amt 67/Amt für Grünflächen und Baubetrieb (zzgl. Pauschale für Anlieferung und Abholung):

pro VZ	12,00 €
--------	---------

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten  
Bürgermeister